ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1997

zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen

(97/349/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/634/EG [4], wurde ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1994—1996 festgelegt.

Dieses Verzeichnis wurde durch die Entscheidung 96/472/EG der Kommission [5], geändert durch die Entscheidung 97/237/EG [6], für den Programmplanungszeitraum 1997—1999 geändert.

In die Entscheidung 96/472/EG hat sich bezüglich der Bestimmung der unter Ziel 2 fallenden Industriegebiete in der Region Lombardei ein technischer Fehler eingeschlichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellte Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die für den Zeitraum 1997—1999 unter Ziel Nr. 2 fallen, wird für die drei Gemeinden im Distrikt Milano (Region Lombardei) wie folgt geändert:

1. Für die Gemeinde Garbagnate Milanese wird die „frazione de Bariana" durch die „sezioni censuarie" Nr. 1 bis 4, 29, 33 und 34 ersetzt.
2. Für die Gemeinde Lainate werden die „sezioni censuarie" 5 bis 9, 13 und 15 ausgeschlossen und durch die „sezioni censuarie" 10, 12, 18, 19, 22, 28, 31, 34 und 35 ersetzt.
3. Für die Gemeinde Arese werden die „sezioni censuarie" 12, 13, 16, 17 und 18 durch die „sezioni censuarie" 4, 7, 8, 9, 21, 22, 23 und 25 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Mai 1997

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 284 vom 6. 11. 1996, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 54.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 20.